

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionalplan

sachlicher Teilplan "Windenergienutzung"

Gliederung

- I. Einführung
- II. Festlegungen
 - 1. Windenergie
 - 1.1 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung
 - 1.2 Erscheinungsbild der Anlagen für die Windenergienutzung
- III. Begründungen und Erläuterungen
- IV. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung)

I. Einführung

Gesetzliche Grundlagen und Rechtswirkungen des Teilplans

1. Plananlass

Der Brandenburgische Landesgesetzgeber hat durch Erlass des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S.2) die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung der Regionalpläne den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Spätestens nach zehn Jahren sind sie, gegebenenfalls auch in Teilen, der weiteren Entwicklung anzupassen.

Die Regionalversammlung hat die Regionale Planungsstelle mit Beschluss vom 8. Juni 2000 beauftragt, den Fortschreibungsbedarf zu ermitteln. Mit der wachsenden Nachfrage nach Standorten für Windenergieanlagen – ausgelöst durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im novellierten Baugesetzbuch seit 1997 – entschied sich die Regionalversammlung für die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ und eröffnete am 23. Mai 2002 für diesen Plan das Beteiligungsverfahren. Nach dessen Abschluss ergaben sich grundlegende Planänderungen und damit die Notwendigkeit zu einem zweiten Beteiligungsverfahren, das mit Beschluss vom 13. März 2003 eingeleitet wurde. Diesem Beteiligungsverfahren folgten zwischen November 2003 und Juni 2004 intensive Abstimmungen, die zur Herausnahme von vier Gebieten und redaktionellen Änderungen an der Gebietskulisse weiterer vier Eignungsgebiete führten. Zu diesen Planänderungen schloss sich im November/Dezember 2003 sowie im Juli 2004 ein letztes vereinfachtes Beteiligungsverfahren an, dem am 2. September 2004 die Abwägung sowie der Satzungsbeschluss der Regionalversammlung folgten.

2. Die regionale Planungsebene

Auf Grundlage des RegBkPIG wird das Gebiet des Landes Brandenburg in fünf großflächige Teilräume, die Regionen, gegliedert, welche als weitgehend miteinander verflochtene Lebens- und Wirtschaftsräume sowie als Räume wesentlicher naturräumlicher, siedlungs- und infrastruktureller Verflechtung begriffen werden (§ 3 RegBkPIG). Im Gebiet einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (§ 1 RegBkPIG).

Auf dieser Grundlage wurden im Land Brandenburg in jeder Region Regionale Planungsgemeinschaften gebildet, deren Mitglieder die Landkreise und kreisfreien Städte einer Region sind. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind die Träger der Regionalplanung im Land Brandenburg. Sie unterstehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes und haben die Pflichtaufgabe, den Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu

ergänzen.

Der Regionalplan vertieft die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für das Gebiet einer Region (§ 2 Abs. 1 Satz 1 RegBkPlG). Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden im Land Brandenburg bisher aufgestellt im:

- Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages (GVBl. 1998 I S. 14)
- Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) vom 7. August 1997 (GVBl. 1998 I S. 14), geändert durch den Staatsvertrag vom 5. Mai 2003 (GVBl. I S. 202)
- Landesentwicklungsplan I - zentralörtliche Gliederung (LEP I) vom 4. Juli 1995 (GVBl. II S. 474)
- Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin (LEP eV) vom 20. März 1998 (GVBl. II S. 186)
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 28. Oktober 2003 (GVBl. II S. 594)
- Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR), - ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum - vom 20. Juli 2004 (GVBl. II S. 558)

Für die Region Havelland-Fläming existiert derzeit keine rechtswirksame regionalplanerische Grundlage in Form eines Regionalplans. Ein integrierter Regionalplan Havelland-Fläming wurde am 11. Juni 1997 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen, mit Beschluss vom 18. Dezember 1997 geändert und mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 23. Februar 1998 durch Genehmigung für verbindlich erklärt. Die Bekanntmachung des Regionalplanes erfolgte am 11. September 1998 im Amtlichen Anzeiger Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 37, S. 1022. Diese Bekanntmachung war jedoch fehlerhaft, was durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) zur Nichtigkeit des Planes führte. Daraus ergibt sich eine besondere Dringlichkeit für die Aufstellung des Teilplans „Windenergienutzung“, denn die ursprünglichen Regelungen des Regionalplanes von 1997 sind zwischenzeitlich wirkungslos.

3. Regelungsgehalt, Regelungstiefe und Rechtswirkung des vorliegenden Teilplans

Der Teilplan trifft Festlegungen in textlicher und zeichnerischer Form (§ 2 Abs. 3 Satz 1 RegBkPlG).

3.1 Text

Der Text ist in einen Abschnitt Festlegungen (fett gedruckt) und einen Erläuterungsteil (normale Schrift) untergliedert. Der Abschnitt Festlegungen enthält jeweils die regionalplanerischen Festlegungen in textlicher Form. Hier werden folgende Abkürzungen verwendet:

Die innerhalb des Plansatzes 1.1 nach einem durch "Z" als Ziel gekennzeichneten Satz nachfolgenden nicht gekennzeichneten Sätze sind ebenfalls Ziele.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG).

Die Erläuterungen begründen die Ziele und Grundsätze des Festlegungsteils. Sie dienen dem besseren Verständnis der Grundsätze und Ziele und gehen auf die wesentlichen Abwägungsgründe ein. Aussagen des Erläuterungsberichts haben daher keine rechtliche Bindungswirkung.

3.2 Zeichnerische Darstellung

In der Festlegungskarte des Teilplanes werden regionalplanerische Ziele in räumlich konkreter Form festgelegt.

3.3 Rechtswirkung des Teilplans

Der Inhalt des Teilplanes wird durch das Bedürfnis nach überörtlicher, räumlicher und sachlicher Ordnung und Entwicklung bestimmt.

Durch den Teilplan werden in Aufgabenzuweisung durch das Land Brandenburg (Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR), - ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum - vom 20. Juli 2004) Regelungen zur räumlichen Steuerung und Konzentration von Standorten für die Errichtung von

Windenergieanlagen getroffen.

Vor diesem Hintergrund befriedigt der Teilplan durch seine Aussagenschärfe auch in einem größeren Maßstab überörtlichen Regelungsbedarf insbesondere für den Themenbereich der Windenergienutzung.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB stehen einem privilegierten Vorhaben wie zum Beispiel einer raumbedeutsamen Windenergieanlage öffentliche Belange dann entgegen, wenn hierfür Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt sind.

Die Landesplanungsbehörde hat im Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR), -ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum - vom 20. Juli 2004 die Aufgabe der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung und damit die Formulierung von betreffenden Zielen der Raumordnung im Land Brandenburg den Trägern der Regionalplanung zugewiesen (Plansatz 3.1.14).

Bei den festgelegten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung handelt es sich um Konzentrationszonen, nicht um Flächen mit neuen Funktionszuweisungen. Während raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete in der Regel nicht errichtet werden dürfen, sind die konkreten Anlagenstandorte innerhalb der Eignungsgebiete unter Anwendung der regionalplanerischen Festlegungen durch die zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.

Der durch den Teilplan verbindlich festgesetzte Grundsatz (im Text mit "G" gekennzeichnet) in Plansatz 1.2 ist durch die Träger raumbedeutsamer Planungen zu berücksichtigen, das heißt unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls gegen andere zu berücksichtigende Belange abzuwägen.

Die verbindlichen Ziele ("Z") der Regionalplanung in Plansatz 1.1 gelten als letztabgewogen und sind als Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch

- die Behörden des Bundes und der Länder,
- die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- die öffentlichen Planungsträger,
- von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden

bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 ROG, § 1 RegBkPIG).

Insbesondere bilden sie die Grundlage für die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

3.4 Hinweis zu geografischen Datengrundlagen

Die der Ausweisung von Eignungsgebieten zugrunde liegenden Daten über Restriktionen für die raumbedeutsame Windenergienutzung lassen sich wegen ihres Umfangs leider nicht als Beikarten zum vorliegenden Teilplan begeben. Es handelt sich dabei um die Tabu- und Restriktionsbereiche des Jaakko-Pöyry-Infra-Gutachtens vom Dezember 2001, um die Tabu- und Restriktionsbereiche der Avifauna Brandenburgs vom Juni 2003 sowie um eigene regionalplanerische Grundlagen.

II. Festlegungen

1. Windenergie

1.1 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

(Z) Zur Sicherung eines verstärkten Ausbaus der Windenergienutzung ist eine geordnete und konzentrierte Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in dafür geeigneten Standortbereichen der Region zu gewährleisten.

Außerhalb der dazu ausgewiesenen Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

In der Region Havelland-Fläming werden folgende Eignungsgebiete für die Windenergienutzung bestimmt:

Nr. Gebietsbezeichnung Stadt/Gemeinde (Gebietsstand 26.10.2003)

Landkreis Havelland

1	Nauener Platte	Brieselang, Stadt Ketzin, Stadt Nauen, Wustermark
2	Möthlitz	Milower Land

Landkreis Potsdam-Mittelmark

3	Westliche Zauche	Kloster Lehnin, Golzow
4	Dretzen	Buckautal
5	Brück	Linthe, Stadt Brück, Mühlenfließ
6	Haseloff-Grabow	Mühlenfließ, Stadt Niemege

Landkreis Teltow-Fläming

7	Lüdersdorf	Stadt Trebbin
8	Niederer Fläming West	Niedergörsdorf mit Flächenanteilen im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Stadt Treuenbrietzen
9	Altes Lager	Stadt Jüterbog mit Flächenanteilen im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Stadt Treuenbrietzen
10	Heidehof	Stadt Jüterbog, Gemeinde Nuthe Urstromtal
11	Niederer Fläming-Mitte	Stadt Jüterbog, Niederer Fläming
12	Niederer Fläming-Ost	Niederer Fläming, Ihlow
13	Dahme-Falkenberg	Stadt Dahme, Dahmetal, (<i>Heideblick</i>)

Das Gebiet Nr. 13 ist Bestandteil eines Regionsgrenzen überschreitenden Eignungsgebietes. Die in der Nachbarregion betroffene Kommune ist kursiv gekennzeichnet.

1.2 Erscheinungsbild der Anlagen für die Windenergienutzung

(G) Windenergieanlagen sollen in ihrem Gesamterscheinungsbild für das Landschaftsbild in möglichst verträglicher Form und sowohl bei der Anordnung mehrerer Anlagenstandorte zueinander in Bezug auf Energieeffizienz und Lärmvermeidung optimiert als auch bei der räumlichen Zuordnung der notwendigen Nebenanlagen in flächensparender Form errichtet werden.

III. Begründungen und Erläuterungen

Begründung und Erläuterung zu Plansatz 1.1

Durch die Privilegierung der Windenergieanlagen in der Bundesrepublik Deutschland und der gleichzeitig bestehenden Einspeisevergütung für durch Windenergieanlagen erzeugten Strom besteht eine starke Nachfrage nach Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen. Eine geordnete Errichtung von Windenergieanlagen kann nur durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in auf ihre Eignung hin geprüften Standortbereichen erreicht werden. Windenergieanlagen sind gemäß Gemeinsamem Rundschreiben des MLUR und des MSWV vom 16. Februar 2001 im Regelfall raumbedeutsam (Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe - bis zur Rotorspitze- von über 35 m). Sie verändern das Landschaftsbild, erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen sowie Erschließungswege. Eine landschaftsverträgliche Einbindung der Anlagen ist bei der Standortwahl auch hinsichtlich der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber diese Ressourcen schonende Art der Energieerzeugung geboten.

Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region Havelland-Fläming in der Regel ausgeschlossen. Die Formulierung "in der Regel" ist an § 35 BauGB angelehnt. Die Ausschlusswirkung ist vom Gesetzgeber dort als Regelvermutung ausgestaltet worden, weil Härtefälle (z.B. bei unzumutbaren Beeinträchtigungen des Eigentums, bei Vorhaben im Randbereich von Eignungsgebieten) im Einzelfall vermieden werden sollen. Die grundsätzliche Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete bleibt von dieser Formulierung unberührt. Ausnahmen beschränken sich nur auf besondere atypische Fälle. Der mit der Bestimmung der Eignungsgebiete verbundene Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete stellt ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung dar.

Eine Regelung der konkreten Anlagenstandorte im Eignungsgebiet bleibt der Abwägung in den dafür vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Durch die Bauleitplanung kann zum Beispiel innerhalb der Eignungsgebiete eine kleinräumige Steuerung durch die Berücksichtigung städtebaulicher, landschaftspflegerischer sowie weiterer örtlicher öffentlicher Belange erfolgen, soweit eine Abwägung dieser Belange im Rahmen des Teilplanes noch nicht erfolgen konnte. Eine flächenhafte Einschränkung ist im Wege der Abwägung fachlich ausreichend zu begründen.

Für die Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung diene zunächst die gesamte Regionsfläche als Ausgangsgröße. Eine gutachterliche Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass angesichts derzeit anzunehmender Anlagenkonfigurationen ein ausreichend großes Windenergiepotenzial in der gesamten Region anzutreffen ist. Der Suchraum in der Region wurde gemäß gutachterlicher Empfehlung um Flächen verringert, deren Schutzbedürfnis (zum Beispiel Wohnen, Natur-, Landschafts-, Arten- oder Biotopschutz, regional bedeutsame Freiräume, Sondergebiete des Bundes) einen der Privilegierung entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellen. Die Auswahl von potenziellen Eignungsgebieten erfolgte in den nachfolgend aufgeführten Arbeitsschritten aufgrund gutachterlicher Empfehlungen und fachlicher Vorgaben.

Das Gutachten benennt mit Ausschlussbereich I, Ausschlussbereich II und Restriktionsbereichen drei Kriteriengruppen, die einer Ausweisung von Eignungsgebieten entgegenstehen bzw. entgegenstehen könnten.

In der folgenden Aufzählung werden die im Zuge der gutachterlichen Empfehlungen und regionalplanerischen Abwägung als auf die Region Havelland-Fläming zutreffenden und für sie maßgeblichen Kriterien zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlungen wurden für die Ausweisung von Eignungsgebieten folgende Bereiche ausgeschlossen:

- bestehende und genehmigte Wohn- und Mischgebiete mit einer Schutzzone von 800 m,
- festgesetzte, im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete mit einer Schutzzone von 200 m (wenn durch den Schutzzweck geboten),
- festgesetzte, im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Landschaftsschutzgebiete,
- Natura 2000-Schutzgebiete (SPA-Gebiete) mit einer Schutzzone von 500 m,
- Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete),
- Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzdeiche,
- Stehende Gewässer > 1 ha, Gewässer 1. Ordnung mit einem Schutzabstand von 500 m,
- Gebiete des ökologisch wirksamen Freiraumverbundes gemäß Entwurf LEP GR (Stand 23. März 2004),
- regional bedeutsame Freiräume mit
 - regional bedeutsamen Waldgebieten,
 - regional bedeutsamen Abbaugebieten von oberflächennahen Rohstoffen,
 - regional bedeutsamen Gebieten für den Freiraumverbund und
 - regional bedeutsamen Teilräumen der Kulturlandschaft,
- Sonderflächen Bund,
- Flugplätze (darunter unter anderem Landeplätze und Segelfluggelände) mit ihren festgesetzten Bauschutzbereichen und Platzrunden,

- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit einem Schutzabstand von 1000 m beziehungsweise nach Abstimmung mit den Fachbehörden,
- Brut-/Einstandsgebiete der Großtrappe – soweit durch aktuelle Beobachtungsergebnisse unterlegt und durch die oberste Naturschutzbehörde bestätigt,
- Gebiete mit Vorkommen bedrohter, an störungsfreie Räume gebundener Großvogelarten mit einem Schutzabstand von 1000 m,
- Brutgebiete gefährdeter Wiesenbrüter sowie Wachtelkönigvorkommen mit einem Schutzabstand von 200 m,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Beregnungsanlagen.

Die regional bedeutsamen Freiräume stellen eigene regionalplanerische Grundlagen dar. Sie sind auf Arbeitskarten und erläuternden Tabellen in der Regionalen Planungsstelle beziehungsweise auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft www.havelland-flaeming.de einsehbar.

Sie umfassen die Waldflächen, die sowohl als zusammenhängende Waldgebiete als auch als Waldinseln zu den prägenden Landschaftselementen der Region gehören. Als Flächen für den ökologischen Waldumbau sowie als Feuchtigkeitsspeicher sollen sie generell nicht für die Aufstellung raumbedeutsamer Windenergieanlagen genutzt werden, sondern vielmehr ihre abschirmende Wirkung am Rande von Eignungsgebieten voll entfalten können. Auch der mit Waldeingriffen verbundene Ausgleich soll soweit als möglich unterbleiben, sodass – da außerhalb von Waldflächen genügend Standorte für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen – Wald für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden soll. Von diesen Flächen soll stets ein Abstand von 200 m zu Eignungsgebieten für die Windenergienutzung eingehalten werden, sofern dieser Abstand nicht für eine Abrundung vorgeprägter Standorte unterschritten werden kann (teilweise Unterschreitung des Waldabstandes in den Gebieten Nr. 3, 6, 8, 9, 10 und 13). Der genaue Waldabstand ist generell im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Die regional bedeutsamen Abbaugelände für oberflächennahe Rohstoffe umfassen die Gebiete, die langfristig für den Abbau von Kies und Sanden gesichert werden sollen. Da der Rohstoffabbau stets mit erheblichen Eingriffen verbunden ist, soll vermieden werden, dass es zu einem schädlichen Wettbewerb zwischen dem besonders konjunkturempfindlichen Rohstoffabbau und der den Abbau möglicherweise verdrängenden Windenergienutzung kommt.

Die regional bedeutsamen Gebiete für den Freiraumverbund sind aus dem Planelement „regionale Grünzüge“ des Regionalplans von 1997 hervorgegangen. Da sie in erster Linie dem regionalen Freiraumverbund dienen und ergänzend wichtige Landschaft gliedernde Funktionen innerhalb regionaler Landschaftseinheiten aber auch in Siedlungsnähe übernehmen, sollen sie grundsätzlich von jeder, auch von einer privilegierten Bebauung und damit auch von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die regional bedeutsamen Teilräume der Kulturlandschaft sind solche Gebiete in der Region, in denen der für die regionale Landschaftseinheit typische Wechsel von offener Feldflur, Wald und Waldrändern, Feldgehölzen, Windschutzpflanzungen, Alleen, Gewässer und ihre Ufer unter besonderer Berücksichtigung des Reliefs besonders gut, das heißt durch großräumige Eingriffe unzerschnitten bzw. weitgehend unbelastet von Störungen des Landschaftsbildes, erhalten ist und aufgrund der diese Gebiete erschließenden Straßen und Wege auch so erlebt werden kann. Viele dieser Teilräume stehen bereits unter Landschaftsschutz, gehören zu den Natur- oder Regionalparks in der Region, andere bilden innerhalb der so nicht geschützten Landschaft jedoch hochwertige Teile, in denen gerade weithin sichtbare Windenergieanlagen nicht errichtet werden sollen, um den besonderen Charakter dieser Teilräume nicht zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören.

Aufgrund der topografischen Situation im Land Brandenburg, insbesondere der Region Havelland-Fläming mit nur geringen Höhenunterschieden und daher weithin sichtbaren natürlichen und baulichen Geländemarken besteht zwischen den Trägern der Regionalplanung im Land Brandenburg und der Landesplanungsbehörde Einverständnis, dass zum weiteren Schutz des Landschaftsbildes und dem damit verbundenen Erhalt der historisch gewachsenen regional bedeutsamen Kulturlandschaften ein auch im Gutachten benannter Abstand von 5 km zwischen Windeignungsgebieten gewahrt wird. Dieser Abstand wird in Einzelfällen geringfügig unterschritten, wenn die beabsichtigte Trennwirkung gewährleistet ist. Ausgeschlossen für die Ausweisung von Eignungsgebieten bleiben zusammenhängende Waldflächen mit einem Abstand von 200 m, soweit diese Flächen nicht für eine Abrundung vorgeprägter Standorte sinnvoll sind (teilweise Unterschreitung des Waldabstandes in den Gebieten Nr. 3, 6, 8, 9, 10 und 13). Der genaue Waldabstand ist generell im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

In einem weiteren Arbeitsschritt wurden die Standorte in der Region ermittelt, an denen bereits mehrere Anlagen oder Windparks vorhanden bzw. genehmigt sind. Darüber hinaus wurden Gebiete in die Betrachtung einbezogen, für die genehmigte Bauleitpläne oder Einzelgenehmigungen für Windenergieanlagen vorliegen. Wo diese existierenden oder geplanten Gebiete für Windenergieanlagen den Kriterien eines regionalplanerischen Eignungsgebietes entsprechen und auf der Maßstabebene des Regionalplans darstellbar sind, sind sie gleichfalls als potenzielle Eignungsgebiete erfasst worden. Abschließend wurden die Gebiete ohne regionalplanerisch erkennbare entgegenstehende Belange sowie die genannten Bestands- beziehungsweise Plangebiete zusammengefasst und mit dem Vorrang der Bestands- und Plangebiete auf den Mindestabstand von 5 km hin untersucht. Die sich aus dieser Prüfung ergebenden Gebiete wurden als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in der Region Havelland-Fläming umfassen eine Fläche von (ca. 7 661 ha), was einem Anteil von ca. 1 Prozent an der Regionsfläche entspricht. Beim Windeignungsgebiet Dahme-Falkenberg (13) handelt es sich um ein die Regionsgrenzen überschreitendes Eignungsgebiet, wobei die Gebietsbezeichnung die betroffene Kommune in der

Region Havelland-Fläming und der Nachbarregion kennzeichnet (Heideblick; Region Lausitz-Spreewald).

Bereits errichtete Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz.

Begründung und Erläuterung zu Plansatz 1.2

Anlagen zur Windenergienutzung können durch ihre Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Störung der Nutzungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Eine möglichst geringe Beeinträchtigung anderer Flächennutzungen kann durch die räumliche Konzentration der Anlagen im Zusammenhang mit der dazu erforderlichen Erschließung erreicht werden. Die optische Wirkung kann landschaftsverträglicher gestaltet werden, wenn die innerhalb eines Windparks errichteten Anlagen ein gleichartiges Erscheinungsbild aufweisen (Höhe, technische Ausführung) und sich in ihrer Farbgebung in das Landschaftsbild einpassen, auf die Installation von Rotoren mit weniger als drei Flügeln verzichtet und bei gleicher Leistung wenigen Windenergieanlagen mit hoher Nennleistung der Vorzug vor einer Vielzahl Anlagen mit niedriger Leistung gegeben wird. Eine möglichst geringe Versiegelung von Wegen, die Verwendung wasserdurchlässiger Baustoffe und die Verlegung von Erdkabeln dienen ebenfalls einer verträglicheren Ausführung der Anlagen.

Bei der Planung von Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass es insbesondere durch die Anlage der Wartungswege zu keiner Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse kommt. Dies lässt sich u.a. durch die vorrangige Wahl von Anlagenstandorten an vorhandenen Wegen erreichen. Zu vermeiden ist darüber hinaus die Entstehung gekammerter Flächen; das sind nur unwirtschaftlich zu bewirtschaftende, weil schlecht zugängliche Restflächen. Der Flächenverbrauch durch den Standort selbst und den Wartungsweg ist zu minimieren. Die Möglichkeiten zur Anlage eines temporärer Wartungswege sind zu prüfen. Diese Prämissen gelten sowohl im Eignungsgebiet als auch außerhalb davon. Insbesondere sind sie für hochwertige Böden anzuwenden. Für die Bodenverhältnisse der Region Havelland-Fläming zählen dazu Flächen mit einer Bodenwertzahl von über 35 Punkten. Wo Beregnungsanlagen betrieben werden, ist deren Betriebsführung zu garantieren.

IV. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung zur Verträglichkeit)

Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 32 - 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 ist diese auf alle "Natura 2000"- Gebiete, darunter alle von der Brandenburgischen Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete und die in Brandenburg liegenden Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) anzuwenden. Nach dieser Vorschrift unterliegen auch Regionalpläne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dabei bezieht sich die Verträglichkeitsprüfung auf diejenigen raumordnerischen Ziele, die einen konkreten Flächenbezug haben.

Gemäß Verordnung des Landes Brandenburg zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug der §§ 32 – 38 nach dem BNatSchG vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 26. Juni 2000 ist bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des BNatSchG der Planungsträger für eine Vorprüfung zuständig. Im Rahmen der Vorprüfung ist festzustellen, ob die Ziele des vorliegenden Teilplanes im Einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, "Natura 2000"-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Erheblich ist die Beeinträchtigung gemäß der oben genannten Verwaltungsvorschrift, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gar nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

In Plansatz 1.1 werden Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt. Diese entfalten einen außergebietlichen Ausschluss für Windenergieanlagen als Ziel der Raumordnung. Somit handelt es sich gleichfalls um eine den Freiraum sichernde Festlegung, für die keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Insoweit wäre nach dem Text der Verordnung in Ermangelung eines Zieles im Sinne eines Vorranggebietes im Teilplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese ist auf der Ebene nachgeschalteter Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Da ein außergebietlicher Ausschluss die Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten der Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere hinsichtlich überörtlicher Belange erfordert und der Teilplan eine Beachtungspflicht für Planadressaten zur Konzentration auf geeignete Flächen entfaltet, sind die Eignungsgebiete auf mögliche Beeinträchtigungen von „Natura-2000-Gebieten“ zu überprüfen.

Gemäß den in der Erläuterung zu Plansatz 1.1 benannten Restriktionsräumen wurden SPA-Gebiete mit einem Schutzabstand von 500 m sowie FFH-Gebiete grundsätzlich für die Ausweisung von Eignungsgebieten ausgeschlossen. Da es sich bei raumbedeutsamen Windenergieanlagen um ortsgebundene Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass von ihnen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen bezogen auf natürliche Lebensräume in "Natura 2000" Gebietes sowie im Sinne des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie ausgehen. Zu Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung könnte es allenfalls durch Eignungsgebiete in unmittelbarer Nähe von Vogelschutzgebieten (SPA-Gebieten) kommen.

Tabelle 1

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Lage im SPA/ FFH-Gebiet	Entfernung zum nächstgelegenen SPA/ FFH-Gebiet in m	erweiterte Vorprüfung
1	Nauener Platte	2741	nein/nein	>1000/>700	ja
2	Möthlitz	113	nein/nein	>1000/>1000	nein
3	Westliche Zauche	555	nein/nein	>1000/>700	ja
4	Dretzen	106	nein/nein	0/650	ja
5	Brück	401	nein/ja	>1000/0	ja
6	Haseloff-Grabow	247	nein/nein	>1000/>1000	nein
7	Lüdersdorf	78	nein/nein	>1000/>1000	nein
8	Niederer Fläming West	761	nein/nein	>1000/>1000	nein
9	Altes Lager	230	nein/nein	>500/500	ja
10	Heidehof	686	nein/nein	0/0	ja
11	Niederer Fläming-Mitte	311	nein/nein	>1000/>1000	nein
12	Niederer Fläming-Ost	334	nein/nein	>1000/>1000	nein
13	Dahme-Falkenberg	1098	nein/ja	>1000/0	ja

Auf Grund der Unterschreitung eines Abstandes von 1000 m zwischen einem Eignungsgebiet für die Windenergienutzung und einem "Natura 2000"- Gebiet erfolgt für 7 Gebiete eine erweiterte Vorprüfung.

Eignungsgebiet Nr. 1 Nauener Platte

Das Eignungsgebiet liegt 700 m westlich des nachgemeldeten, 51 ha großen FFH-Gebietes "Heimische Heide - Ergänzung" (Nr. 644). Sicherungsziel des FFH-Gebietes ist die Bestandssicherung des Lebensraumes für die Bauchige Winkelschnecke. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen, unbeachtlich der Abstände, keinen Einfluss auf die Sicherungsziele des FFH-Gebietes haben wird. Das Eignungsgebiet liegt zudem 900 m nördlich vom nachgemeldeten, 30 ha großen FFH-Gebiet "Steppen Hügel im Havelland" (Nr. 608) entfernt. Sicherungsziel des FFH-Gebietes ist die Bestandssicherung eines Trockenrasenstandortes als Lebensraum. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen, unbeachtlich der Abstände, keinen Einfluss auf die Sicherungsziele des FFH-Gebietes haben wird.

Eignungsgebiet Nr. 3 Westliche Zauche

Das Eignungsgebiet liegt 700 m östlich des nachgemeldeten FFH-Gebietes "Plane-Ergänzung" (Nr. 653). Sicherungsziel des FFH-Gebietes ist die Sicherung des Lebensraumes für gewässergebundene Leitarten (Bachneunauge, Rapfen). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen, unbeachtlich der Abstände, keinen Einfluss auf die Sicherungsziele des FFH-Gebietes haben wird.

Eignungsgebiet Nr. 4 Dretzen

Mit der Nachmeldung von SPA-Gebieten wird das bislang auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt begrenzte Vogelschutzgebiet "Altengrabower Heide" (Nr. 7024) bis an die Südgrenze des Eignungsgebietes herangeführt. Schutzziel ist vorrangig die Sicherung des Lebensraumes von Brutvogelarten der Heidelandschaften. Eine Pufferung des SPA Gebietes mit einem 500 m-Abstand und die damit verbundene Halbierung der Fläche des Eignungsgebietes, erscheint unter Verweis auf den bereits genehmigten Windpark und die damit verbundene vollständige Ausnutzung des Eignungsgebietes nicht begründet.

Das Eignungsgebiet liegt darüber hinaus ca. 900 m südlich des ca. 1.000 ha großen FFH-Gebietes "Buckau und Nebenfließe" (Nr. 404). Sicherungsziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung von Lebensraumtypen verschiedener feuchter Wiesen- und Waldgesellschaften sowie die Sicherung der Standortbedingungen für die gewässergebundenen Leitarten Bachneunauge und Kammmolch. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen unbeachtlich der Abstände keinen Einfluss auf die Sicherungsziele des FFH-Gebietes haben wird.

Eignungsgebiet Nr. 5 Brück

Das ca. 8 ha große Gebiet wurde als Bestandteil des FFH-Gebietes der Oberen Nieplitz (Nr. 596) nachgemeldet. Sicherungsziel des inmitten des Eignungsgebietes gelegenen FFH-Gebietes ist die Erhaltung von Lebensraumtypen feuchter Wiesen und kleiner Gewässerläufe sowie der Sicherung der Standortbedingungen überwiegend für gewässergebundene Leitarten (Bachneunauge und Kammmolch). Ein räumlicher Zusammenhang zum übrigen FFH-Hauptgebiet der Nieplitz besteht nicht Da der Abstand von Windkraftanlagen in der Regel untereinander mindestens

300 m beträgt, kann dem Schutzbedürfnis durch entsprechende Beachtung bei der Feinplanung der Anlagenstandorte entsprochen werden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass für die Windkraftanlagen stark vernässte Standorte gewählt würden bzw. dass der Betrieb von Windkraftanlagen den Lebensraum gewässergebundener Tierarten beeinflussen könnte. Insoweit wird von einer Vereinbarkeit der FFH-Gebietsausweisung und der Festsetzung des Eignungsgebietes ausgegangen.

Eignungsgebiet Nr. 9 Altes Lager

Das Eignungsgebiet liegt 200 m nördlich des nachgemeldeten, 344 ha großen FFH-Gebietes "Heide Malterhausen" (Nr. 654). Zwischen beiden Gebieten verlaufen die Bahnstrecke Potsdam-Jüterbog und die Bundesstraße 102. Sicherungsziel des FFH-Gebietes ist die Bestandssicherung für trockene Sandheiden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb der im Eignungsgebiet mittlerweile auch genehmigten Windkraftanlagen keinen Einfluss auf die Sicherungsziele des FFH-Gebietes haben wird. Das Eignungsgebiet grenzt unmittelbar südwestlich an das ca. 7.100 ha große FFH-Gebiet "Forst Zinna Keilberg". Sicherungsziel des FFH-Gebietes ist vorrangig die Erhaltung von Lebensraumtypen sowie der Sicherung der Standortbedingungen überwiegend für Fledermausarten und gewässergebundene Leitarten. Ausgangspunkt für die Benennung des FFH-Gebietes war die Ausweisung der betreffenden Fläche als NSG "Forst Zinna - Keilberg". Das NSG ist zudem als Teil des SPA-Gebietes "Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West" (Nr. 7026) zur Nachmeldung als Vogelschutzgebiet vorgesehen. Schutzziel ist vorrangig die Sicherung des Lebensraums von Brutvogelarten der Sandtrockenrasen und Sandheiden. Im Ergebnis der Abstimmungen mit dem Fachministerium wurde ein Schutzabstand von 500 m zum FFH/NSG/SPA zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen, insbesondere der Lebensräume der Fledermäuse eingeführt.

Eignungsgebiet Nr. 10 Heidehof

Das Eignungsgebiet grenzt unmittelbar südwestlich an das ca. 8.800 ha große FFH-Gebiet "Heidehof-Golmberg" (Nr.152). Sicherungsziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung von Lebensraumtypen sowie der Sicherung der Standortbedingungen u.a. für Fledermäuse. Die FFH-Fläche ist zudem als Teil des SPA-Gebietes "Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West" (Nr. 7026) zur Nachmeldung als Vogelschutzgebiet beschlossen. Schutzziel ist vorrangig die Sicherung des Lebensraums von Brutvogelarten der Sandtrockenrasen und Sandheiden.

Das Eignungsgebiet ist Bestandteil der genehmigten Flächennutzungspläne der Stadt Jüterbog bzw. der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Ausgangspunkt für die Benennung des angrenzenden FFH-Gebietes war die Ausweisung der betreffenden Fläche als NSG "Heidehof-Golmberg". Im Zuge der Beteiligungsverfahren zu den Flächennutzungsplänen wurde von der obersten Naturschutzbehörde unter Bezug auf das 1998 noch einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet erklärt, dass die Anlage von Windkraftanlagen auf Grund der Beanspruchung einer im Verhältnis geringen Grundfläche den gebietspezifischen Schutzzweck weitgehend unberührt lässt. Um dennoch Konflikten aus dem Wege zu gehen, wurden die betroffenen Flächen aus dem Geltungsbereich der endgültigen Schutzgebietsverordnung ausgegliedert. Da das Fachministerium erklärt hat, dass die Verwirklichung der Planabsicht den gebietspezifischen Schutzzweck weitgehend unberührt lässt, kann davon ausgegangen werden, dass die Windenergieanlagen das FFH-Gebiet bzw. dessen Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Teilplan "Windenergienutzung" wurde durch das Fachministerium gleichfalls erklärt, dass das Eignungsgebiet durch die SPA-Nachmeldung nicht berührt wird.

Eignungsgebiet Nr. 13 Dahme-Falkenberg

Bei dem nachgemeldeten FFH-Gebiet (Nr. 604) handelt es sich um einen lediglich 2,93 ha großen Trockenrasenstandort inmitten des Eignungsgebietes. Alle bekannten beantragten Windkraftanlagen in dessen unmittelbarer Umgebung sind bereits genehmigt bzw. realisiert. Die Aufstellung weiterer Anlagen ist bei der gewählten Anlagenkonfiguration nicht zu erwarten. Der Erhalt des Trockenrasenstandortes wird in jedem Falle gesichert. Es ist zudem nicht zu erkennen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen auch in unmittelbarer Nähe zum geplanten FFH-Gebiet dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, zumal die Nachmeldung nach der Anlagenrealisierung erfolgte. Insoweit wird von einer Vereinbarkeit der FFH-Gebietsausweisung und der Festsetzung des Eignungsgebietes ausgegangen.

Zusammenfassung

Im Ergebnis der Vorprüfung der Verträglichkeit der Festlegungen des Teilplans wird festgestellt, dass von seinen Regelungen bzw. durch deren Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu erwarten sind. Da die konkreten Standorte der Windkraftanlagen durch den Teilplan nicht geregelt werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung der jeweiligen Einzelprojekte im folgenden Anlagen-Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
G	Grundsatz der Raumordnung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg
LEP	Landesentwicklungsplan
LEP 1	Landesentwicklungsplan "Zentralörtliche Gliederung"
LEP eV	Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg - Berlin
LEP FS	Landesentwicklungsplan "Flughafenstandortentwicklung"
LEP GR	Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg - ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum -
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
RegBkPlG	Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen - und Sanierungsplanung im Land Brandenburg
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	Special protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
Z	Ziel der Raumordnung